Name der Gesellschaft: Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld

会社名: クレフェルド絹糸工場株式会社

> 認可年月日: 1857.02.23.

> > 業種: 紡績

掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1857, SS. 141-158.

ファイル名: 18570223ASZC_A.pdf

Geset=Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 4633.) Bestätigunge-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Erefeld. Vom 23. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c. 1c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: "Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Erefeld", deren Siß in Crefeld sein soll und die zum Zweck hat, die Errichtung und den Betried von Zwirnerei und Weberei aller Art, die Verarbeitung von Rohstoffen und Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Veredelung dieser Stoffe in allen, dem Verbrauch anpassenden Formen; ferner, mit den bezüglichen Rohstoffen, mit Ganzs und Halbsabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen und mit ihnen alle diesenigen Manipulationen vorzunehmen, durch welche daß Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird, auf Grund Veseses vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 7. Januar 1857. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrsliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 7. Januar v. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Geset; Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Rezgierung in Dusseldorf zur offentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. b. Hendt. Simons.

19

Statut

Statut

der Aftiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld.

Titel I.

Bildung, Sig, Dauer und 3med ber Gefellschaft.

Artifel 1.

Unter dem Namen "Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Erefeld" ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. ff. des Rheinischen Handelsgesetze buches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter den nachfolgenden Formen errichtet.

Artifel 2.

Der Sig der Gesellschaft ist zu Erefeld.

Artifel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, vom Tage

der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.
Die Generalversammlung kann eine Berlangerung der Dauer der Gessellschaft über diese Frist hinaus nach Artikel 47. beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Urtifel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Zwirznerei und Weberei aller Urt, die Verarbeitung von Rohstoffen und Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Veredelung dieser Stoffe in allen, dem Verbrauch anpassenden Formen.

Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit mit der Errichtung einer mecha-

nischen Seidenzwirnerei zu Crefeld.

Weiter ist die Gesclischaft berechtigt, mit den bezüglichen Rohstoffen, mit Ganz= und Halbfabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verskaufen und mit ihnen alle diejenigen Manipulationen vorzunehmen, durch welche das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Urtifel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus vierhundert tausend Thalern Preußisch Kurant, in zweitausend Aktien von zweihundert Thalern.

Artifel 6.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend und in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern der Direktion und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für fünf
Jahre Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend nebst Talon ausgereicht,
welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Urtifel 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesfellschaft in Raten von fünf dis funfzehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung der Direktion an die Gesellschaftskasse zu Crefeld oder an die weiter anzugebenden Empfangsstellen. Jedoch sollen sofort nach erfolgter lanzbesherrlicher Bestätigung des Statuts wenigstens zehn Prozent, im Laufe des ersten Geschäftsjahres überhaupt wenigstens vierzig Prozent des emittirten Aktienkapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Wer innerhalb ber in der Aufforderung angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Zehntel der fälligen Raten. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die die dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngsliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien als erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Berwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Rummer der Aktie. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire sollen von dem Berwaltungsrathe neue Aktionzeichner zugelassen werden. Dersleibe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, jedoch nur insofern und so lange, als er von dem Rechte, die Aktien für erloschen zu erklären, nicht Gesbrauch gemacht hat.

Urtifel 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interime-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien= Dokumente ausgewechselt. Die ersten Zeichner sind zwar berechtigt, nach er= folgter Einzahlung von vierzig Prozent ihre Rechte an Dritte zu übertragen, bleiben jedoch dis zur Einzahlung des vollen Betrages der Aktien der Gesell= schaft verhaftet.

Artifel 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons amortisirt werden, so erläßt die Direktion breimal in Zwischenraumen von vier Monaten eine offentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denfelben geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklart das Landgericht zu Duffeldorf die Dokumente

für nichtig.

Die Direktion veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblatter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Rosten dieses Berfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Divi-Doch soll bendenscheine können weder aufgeboten noch amortisirt werden. demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Ver= jahrungefrist bei dem Verwaltungerathe anmeldet und den stattgehabten Besit durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Berjahrungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividenscheine ausgezahlt werden.

Artifel 10.

Alle Aftionaire haben in Crefeld Domizil zu wählen. Diejenigen, die fein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hatten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Crefeld. Mehrere Reprafentanten und Rechtsnachfolger eines Aftionairs sind nicht befugt, ihre Rochte einzeln und getrennt auszuüben, sie konnen dieselben vielmehr nur zu= fainmen, und zwar durch Eine Person, mahrnehmen lassen.

Artifel 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Urtikel 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artifel 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, der Erefelder Zeitung, der Elberfelder Zeitung und der Kolnischen Zeitung.

Geht eines dieser Blatter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blattern fo lange genugen, bis die nachste Generalversammlung an Die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt und daffelbe die Genehmigung der Regierung erhalten hat. Die Wahl eines neuen Blattes ift öffentlich bekannt zu machen. Die Regierung ist befugt, sobald sie es erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blatter an die Stelle der oben genann=

ten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblatter derjenigen Regie= rungen zu veröffentlichen, in deren Bezirke die inlandischen Gesellschaftsblatter erscheinen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

Artikel 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem von der Generalversamm= lung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und bildet

die Ausfertigung des notariellen Aftes die Legitimation der Gewählten.

Der Berwaltungsrath besteht aus funfzehn Mitgliedern, von denen min= bestens zehn in Crefeld oder dessen Umgebung bis auf vier Meilen Entfernung wohnhaft sein mussen. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre; alle zwei Jahre scheiben funf Mitglieder nach dem Dienstalter aus.

Die Generalversammlung mablt ihre Nachfolger durch geheime Ab-

stimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Artifel 14.

Fur die ersten sechs Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung bilben die Stifter der Gesellschaft, die Herren:

Heinrich Scheibler, Morit vom Bruck, Johann Friedrich Scheibler, Daniel Schröfs, Christian Schneider, Abraham ter Meer, Ludwig Senffardt, Johann Hermes und Gustav Molenaar aus Crefeld, Friedrich Diergardt aus Vierfen, Franz Wilhelm Konigs aus Dulfen, Friedrich Wilhelm Greef aus Viersen, Theodor Croon aus Gladbach, Emil Veill aus Coln und Gustav Gebhard aus Elberfeld,

den Berwaltungsrath.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet demnach in der ordent= lichen Generalversammlung des siebenten Geschäftsjahres statt. Die General= Bersammlung hat jedoch das Recht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes auszuscheiden und an deren Stelle neue Mitglieder zu mahlen. Jedoch muß dazu ein Untrag von wenigstens zehn Aftionairen, die zusammen zweihundert oder mehr Aftien besiten, rechtzeitig (Art. 35.) eingereicht sein.

Artifel 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien befigen (Nr. 4633.)

sißen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in dem Archive der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers im Berwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Artifel 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Prässdenten und einen Vizeprässdenten. Die Namen der Sewählten werden öffentlich bekannt gemacht. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Berwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren alteste Mit-

glied den Borsig.

Artifel 17.

Romint in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläusig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besett.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalverssammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgangers aufgehört haben wurde. Bis zu der im Artikel 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung erganzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Sammtliche hier vorgesehene Ersatwahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und mussen offentlich bekannt gemacht werden. Die Ausfertigung des

notariellen Aftes dient den Gewählten als Legitimation.

Artikel 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm festzusetzenden Terminen und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nösthig halt.

Der Porsisende ist verpflichtet, den Berwaltungsrath zu berufen, sofern

von drei Mitgliedern desselben darauf angetragen wird.

Die Beschlusse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Jin Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Bur Fassung eines gultigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigsftens acht Mitgliedern erforderlich.

Artifel 19.

Der Verwaltungsrath beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Gene=

Generalversammlung ausbrücklich vorbehalten ober ber Direktion übertragen sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und stellt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite fest.

Er entscheibet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen, über Neubauten, große Reparaturen an den Jinmobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Die Gesammtausgaben für Immobilien, Bauten und Gerechtsame dürfen jedoch ohne Genehmigung der Generalversammlung ein Orittel des emittirten Aktien-Rapitals nicht überschreiten.

Zu Anleihen ist die Autorisation der Generalversammlung erforderlich. Die hierüber bei der Generalversammlung zu stellenden Antrage sind bei der Einberufung im Allgemeinen anzugeben.

Er erkennt über alle wichtigen Berträge, sowie über den Einkauf und Absatz der Produkte und die Regulirung der Preise.

Er bestellt die Direktion, setzt deren Remuneration fest und bestimmt ihre Besugnisse, soweit sie nicht bereits in diesen Statuten vorgesehen sind; er erläßt und andert die speziellen Instruktionen für den Geschäftsbetrieb der Direktion; er bestimmt die Sehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskossen; er ernennt und entläßt alle Beamten der Gesellschaft, welche in Jahresgehalt siehen und eine Besoldung über dreihundert Thaler jährlich erhalten. Die mit solchen Beamten abzuschließenden Verträge sollen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben sederzeit mittelst eines von mindestens zehn dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässisser des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässisser und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Unsprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratisistationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Auf diese Bestimmung ist im Vertrage hinzuweisen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder der Direktion, sowie außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu belegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Artikel 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General= und Spezialvollmacht an den Verwal= tungerath, diese Beschlüsse vollziehen zu lassen.

Artifel 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Prassbenten, oder von dem Vizeprassbenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verswaltungsrathes unterschrieben.

Artifel 22.

Der Verwaltungerath wird nicht besolbet, er bezieht jedoch, außer dem Ersate fur die durch seine Funktionen veranlagten Auslagen, für seine Dube=

waltung eine Tantieme von funf Prozent vom Reingewinn.
Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, ein Maximum ber Tantieme festzustellen, wenn im Laufe ber Zeit das Aktienkapital vermehrt werden sollte.

Titel IV.

Bon der Direktion.

Artifel 23.

Bur speziellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden näheren Instruktion bestellt der Berwaltungerath aus feiner Mitte oder außerhalb berselben eine Direktion von drei Personen, deren Namen offentlich bekannt zu machen sind. Die Ernennung der Direktion erfolgt unter Zuziehung eines Dotars und bildet die Ausfertigung des notariellen Protokolls deren Legitimation.

Die Remuneration der Direktion kann zum Theil oder ganz in einem

Untheile am Reingewinn bestehen.

Artifel 24.

Die Direktion vertritt britten Personen gegenüber die Gesellschaft, insbesondere ist sie befugt, bei allen gerichtlichen Verhandlungen die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen.

Artifel 25.

Mindestens zwei Direktoren, oder ein Direktor und ein hierzu vom Berwaltungbrath ermächtigter Beamter der Gefellschaft, deffen Name ebenfalls öffentlich bekannt zu machen ist, unterzeichnen gemeinschaftlich die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen und alle Quittungen.

In gleicher Weise geschehen die Acceptationen, Ausstellungen und Indossamente der Wechsel und Unweisungen, sowie alle Unterzeichnungen fur Die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Ginrichtungen oder gefaßten Beschlusse oder abgeschlossenen Vertrage zu betrachten sind.

Artifel 26.

Die Direktion ernennt und entläßt alle Beamten ber Gesellschaft, beren Ernennung und Entlassung nicht dem Berwaltungerathe vorbehalten ift. Die mit

mit diesen Beamten abzuschließenden Berträge sollen der Direktion ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben jederzeit mittelst eines durch Majorität gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Unsprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratisskationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Auf diese Bestimmung ist im Vertrage hinzuweisen. Die Direktion ist befugt, diesenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusieht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung berselben die Entsschung des Verwaltungsrathes herbeizusühren.

Artifel 27.

Jedes außerhalb des Verwaltungerathes gewählte Mitglied der Direktion

muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt und durfen, so lange die Funktionen der Inhaber dauern, weder veräußert noch überstragen werden.

Titel V.

Bon ben Generalversammlungen.

Urtifel 28.

Nur diesenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche den Besitz der Aktien (oder bis zu deren Ausgabe, der Quittungsvogen) wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe nachgewiesen haben. Der Nachweiß über den Besitz wird entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein von einer öffentlichen Behörde beglaubigtes Zeugniß geliefert.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Artifel 29.

Das Stimmrecht steht nur den Aktionairen zu, welche funf oder mehr Aktien besigen. Dasselbe wird in folgendem Berhaltniß ausgeübt:

a) für fünfundzwanzig Aktien oder weniger auf jede fünf Aktien Gine Stimme; b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfundzwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien Gine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als funfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Artifel 30.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach Jahrgang 1857. (Nr. 4633.) 20 Ar=

Artikel 28. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Mindersjährigen oder sonst Bewormundeten durch ihre Vormunder, die Ehefrauen durch ihre Chemanner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als funfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der General-Versammlung sein.

Artifel 31.

Bei Wahlen kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Gessellschaft, zu den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, der Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

urtifel 32.

Die Generalversammlungen finden in Crefeld statt. Die regelmäßige Generalversammlung tritt jährlich einmal, und zwar im Monat August zusammen.

Außerdem sinden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von dem Verwaltungsrathe für nothig erachtet wird oder so bald wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens zweihundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Artifel 33.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel 12. erwähnten Zeitungen.

Die Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Verssammlung stattsinden. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artifel 34.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 14. 44. und 47. enthaltenen Bestim= mungen sinden alle Beschlusse der Generalversammlungen nach Stimmenmehr= heit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und die absolute Majorität erzhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich

in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden er= reicht wird.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, sondern sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit giebt bas Loos ben Ausschlaa.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, ober nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artifel 35.

Der zeitige Vorsigende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsig

in den Generalversammlungen und ernennt die Sfrutatoren.

Bu Strutatoren konnen weder Berwaltungerathe, noch Beamte ber Befellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen Generalversammlungen werben die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Berwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allge= meinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

c) Berathung und Beschlußnahme über die Untrage des Verwaltungs= rathes, sowie über die Untrage einzelner Aktionaire. Lettere mussen spatestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Berwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;

d) Wahl von brei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Vilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und dem Berwaltungerathe Decharge zu ertheilen, oder an die Generalversamm-

lung zu berichten.

Artifel 36.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Porsikenden, sowie auf den Antrag von wenigstens funf. Uftionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Efrutinium abgestimmt werden.

Artifel 37.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Artifel 38.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsigenden, den Ekrutatoren und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wunschen, unterzeichnet.

Titel (Nr. 4633.)

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Refervefonds.

Aftifel 39.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Juli jeden Jahres und endet mit dem dreißigsten Juni des folgenden Jahres.

Am dreißigsten Juni jeden Jahres wird von der Direktion eine vollstänz bige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch eingetragen. Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Berwaltungsrathe zur Prufung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstel-lung der Aktiva werden die Preise der Robstoffe, Fabrikate und Materialvor= rathe nach dem niedrigsten laufenden Werthe festgestellt und berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, be= stimmt ber Berwaltungsrath.

Artikel 49.

Der nach Abzug aller Paffing bleibende Heberschuß bildet den Reingewinn.

Die jährliche Gesellschaftsbilanz wird öffentlich bekannt gemacht. Artikel 41. Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinn unter die Aftionaire vertheilt werden foll; es sollen jedoch wenigstens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außeror= bentlicher Berluste zurückgelegt werden, bis derselbe die Hohe von zwanzig Pro= zent des Betrages der ausgegebenen Aftien erreicht. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Die Generalversammlung ist befugt, auf die Borschläge des Bermal= tungerathes bis zu einem Zehntel der Dividende über sechs Prozent zu allgemeinen Zwecken ber Rheinischen Seidenindustrie zu bestimmen.

Kur die Dauer des Baues des Etablissements bis zur Eroffnung des Geschäftsbetriebes, jedoch nicht langer als für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der ersten Einzahlung, werden den Aktionairen fur die geleisteten Ginschuffe funf Prozent Zinsen pro anno aus dem Aftienkapital vergutet.

Urtifel 42.

Die Dividenden sind in Crefeld an der Raffe der Gesellschaft zahlbar. Dieselben konnen jedoch durch Beschluß des Berwaltungsrathes vermittelft offentlicher Bekanntmachung auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jahrlich vom ersten Dezember ab gegen Einlieferung ber ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Artifel 43.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von funf Jahren, von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Titel VII.

Auflosung der Gesellschaft.

Artifel 44.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auslösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der answesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichziel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Ausschung der Gesellschaft in den in den SS. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen gestrossenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Artifel 45.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse.

Titel VIII.

Edlichtung von Streitigkeiten und Abanderung ber Statuten.

Artifel 46.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Dusseldorf wohnende Schiedkrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation geschlichtet metden

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Crefeld oder, wenn dieser icht Aktionair ist, das älteste unbetheiligte Mitglied des Handelsgerichts einen Ehmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehes (Kr. 4633)

nen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiederichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns.

Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appell noch Ras.

sation statt.

Artifel 47.

Albänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeuztet war. Alle Abanderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Berhaltniß der Gefellschaft zur Staatbregierung.

Artifel 48.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung oder die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberusen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Artifel 49.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, den Herren Friedrich Diergardt, Franz Wilhelm Königs, Daniel Schroers und Johann Hermes, und zwar allen vier zusammen, sowie jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der anderen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abanderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empsehlen wird. Diese Abanderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des Artisels 1. dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Actie	Actien-Gesellschast stir Seiden-Zwirnerei zu Creseld.	200 Thaler.					
.¥		200 Chaler.	Actien - Gesellschaft für Seiden - Zwirnerei zu Crefeld.				
			Gegründet durch notariellen Vertrag vomten 185., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vomten				
			Aktie No				
			über Dinaihandant Thalan Manaisis Gamant				
			Zweihundert Thaler Preußisch Kuraut.	Ehaler.			
			Der Inhaber ist an der Aktien=Gesellschaft für Seiden=Zwirnerei zu Erefeld für den Betrag von "Zweihundert Thalern« betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pslichten. Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro 185. bis 186. einschließ=lich nebst Talon beigefügt. Ausgesertigt Erefeld, denten 185. Der Verwaltungsrath.	200 8			
Cufer Zalon wird gebunden and beruht im							
Ardive ber Jefellfcaft.		,	(Eingetragen sub Fol des (Eigenhändige Unterschrift des Registers.) Kontrol-Beamten.)				
¥		-	200 Thaler.				

(Nr. 4633.)

Actien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld. Anweifung zur Aktie Ng..... (Eingetragen in das Kupon-Register Fol.) (Trodener Stempel.)

umskehend bezeichneten Affie.
Grefeld, den Inhaber empfangt am

Der Bervaltungsrath. (Unterschift zweier Mitglieder per Facsimile.)

186. gegen diese Anweisung die zweite Serie ber Dividendenscheine zu ber

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, 11.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten ber Aftionaire betreffenden Statuts = Paragraphen, soweit nothig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Koniglichen Regierung zu Duffelborf pro 185.., Stud Ne

5.						
·						
4.						
·						
3.						
,						
۷.						
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						
1.						
Aktien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.						
Antien-Gefeufuguft füt Beiben-Switneter zu Etefetb. Dividendenschein						
gu der Aftie Af						
The second secon						
(Trodener Stempel.)						
Der Jnhaber empfängt am 1. Dezember 18 gegen diesen Schein an der Gesellschaftstasse in Creselb ober an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18						
Der Verwaltungsrath.						
(Unterschrift zweier Mitglieber per Facsimile.)						

(Rüdfeite.)

5.									
		• .		`					
				,					
4.									
	<u></u>			·····					
3.									
2.									
1.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·								
		Zahlhar am 1 Dezemb	per 18						
	Zahlbar am 1. Dezember 18 Für bas Geschäftsjahr pro								
-	Ant ens Schwaltslube bro								
		Ola Olulandan baniztana na Ginatan ta G	Sattlehaft made Offi	ant han fünf Cahum					
	S. 45. Die Dividenden verjähren zu Gunften der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet.								